

Kongresspräsident

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzelheft 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

65. Jahrgang Berlin, den 27. August 1927 Nummer 69

X. Internationaler Buchdruckerkongress

Dritter Verhandlungstag (10. August)

Zur Verlesung gelangt zunächst ein Dankschreiben der Witwe des früheren Vorsitzenden des französischen Buchdruckerverbandes, Keuser, für die Ehrung des Verstorbenen durch den Kongress.

Sodann wird die Aussprache über Punkt 4 der Tagesordnung „Das Biatikum und die Gegenseitigkeit“ eröffnet. Liochon als erster Redner hebt hervor, daß die Schlussfolgerungen des Referenten zu diesem Punkte der französischen Kollegenschaft sympathisch waren. Eine gewisse Verwirrung in der Auffassung über die Frage des Biatikums ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß die Gedanken der verschiedenen Länder bei der Übersetzung nicht genau interpretiert worden sind. Die aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten sind jedoch nicht zu tiefgehender Natur, das sich keine Verständigungsgrundlage finden ließe. Die Kollegen in Frankreich, reisen nicht mehr, weil sie nicht können. Der Krieg hat das Reisen beseitigt. Das ist wohl auch von andern Ländern zu sagen. Kollege Keuser ist früher zwar stets für die Aufrechterhaltung des Biatikums eingetreten, aber dennoch würde auch er heute nicht am Überleben hängenbleiben, sondern den veränderten Standpunkt des französischen Verbandes teilen. Die französischen Kollegen sind der Ansicht, daß nicht das Biatikum, sondern höhergesteckte Ziele der Solidarität die Grundlage der Buchdruckerinternationale bilden. Redner kommt dann auf den Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen zu sprechen und wünscht zu wissen, weshalb die französischen Kollegen in dieser Beziehung gemachten drei Vorschläge bisher keine Gegenliebe gefunden haben. Die Gegenseitigkeit des französischen Verbandes in der Biatikumsfrage entspringt nicht interreligiösen Gesichtspunkten. Das in Frankreich geachtete Biatikum ist niedrig, weil eben französische Kollegen nicht reisen. Soweit ausländische Reisende in Betracht kommen, muß deren erster Schritt der Beitritt zum französischen Verbande sein. Ehe sie Biatikum beziehen können, muß ein Beitrag entrichtet werden. Die vom Referenten hervorgehobene geschichtliche Vergangenheit in der Biatikumsfrage ist kein Symbol zur freien Aufrechterhaltung der Reiseunterstützung durch alle Länder. Als sehr bedauerlich wurde ein Schreiben des österreichischen Verbandes empfunden, worin der französische Verband als außerhalb der Internationale stehend bezeichnet wurde, mit dem Gegenseitigkeitsverträge nicht mehr abzuschließen seien. Das Reisen im Auslande ist jetzt sehr beschwerlich. Man sollte nicht blindlings in die Welt reisen, um lediglich Land und Leute kennenzulernen, sondern stets nur als Zweck im Auge haben, Arbeit zu finden. Für Vergnügungsreisen ist das Biatikum nicht da. Nur wirklich arbeitslose Kollegen können dafür in Betracht kommen. Anbedingung zu fordern ist deshalb auch, daß ein Zureisender sofort Anschluß an die betreffende Organisation sucht. Wenn ein Ausländer nach Frankreich kommt, um Arbeit zu suchen, soll er sich sofort der ersten Sektion, die er berührt, zur Kontrolle unterstellen, auch in seinem eignen Interesse. Zur Arbeitsannahme in Frankreich ist ein Minimum an Sprachkenntnissen erforderlich, ohne dieses ist an Arbeitsannahme nicht zu denken. Am das Leben eines Landes kennenzulernen, muß man mit dem Volke leben, mit den Gewerkschaften, Besuch von Museen und dergleichen darf der Zweck einer Reise nicht sein, sondern nur Arbeitsjude. Touristen sind den französischen Kollegen nicht genehm. Die von dem Referenten kritisierte Auswägung eines französischen Verbandsbuchs an Zureisende ist nicht gleichbedeutend mit dem Verlust des Buchs des Mutterverbandes. Diese Maßnahme wurde nur im Interesse der Ordnung getroffen, und der französische Verband ist bereit, davon Abstand zu nehmen. Liochon erlucht nochmals um Bekanntgabe der Gründe, weshalb die Vorschläge des französischen Verbandes bezüglich der Gegenseitigkeitsverträge keine Gegenliebe bei der Sekretariatskommission fanden.

Schaefer weist in seiner Antwort auf Liochons wiederholte Frage darauf hin, daß durch die Annahme der französischen Vorschläge (Eintrittsgelder und Beitragsleistung) die Artikel 1 und 4 des Muttergegenständigkeitsvertrags verletzt worden wären. Andre Differenzen mit der Sekretariatskommission bestehen nicht. Wenn Liochon erklärt, wir wollen auf Eintrittsgebühren verzichten, ist keinerlei Differenz mehr vorhanden.

Weigelt führt u. a. aus, das Referat Schaefers sollte wohl überzeugen, daß die Grundlage der Internationale verletzt wird, wenn das Biatikum aufgehoben würde. Der österreichische Antrag will das Biatikum nicht antasten; er ist lediglich finanzielle Beweggründe entworfen. Wir haben im Jahre 1926 an eigne Mitglieder 2739,80 Schill. für 1927 Reisekasse ausbezahlt, an Mitglieder gegenseitiger Verbände aber 15546 Schill. für 11106 Reisekasse. Da diese Zahlen in den kommenden Jahren noch steigen dürften, betrachten wir die gegenwärtige Form der Reiseunterstützung als eine Belastung der Mitglieder, die nicht tragbar ist, ganz abgesehen von den Sondersteuern. Schaefer hat selbst gegen das Biatikum in seiner heutigen Form argumentiert durch die Feststellung, daß die großen Schwierigkeiten politischer Natur das Reisen jetzt fast unmöglich machen. Weiter bilden die Arbeitsvermittlungen, die staatliche Arbeitslosenunterstützung sowie die technische Entwicklung starke Hindernisse. Wollte man Biatikum nur an arbeitslos Gewordene zahlen, wie das von Schaefer verlangt wird, so läge darin eine Gefahr für junge Kollegen, die aus Solidarität älteren Kollegen Platz machen, indem sie freiwillig auf die Waise gehen. Einem Bezugsberechtigten, der auf die Reise gehen will, sollten keine Schwierigkeiten bereitet werden. Die Grundlage unserer Internationale bildet nicht mehr das Biatikum, sondern der gemeinsame Kampf gegen das Unternehmertum. Die Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Orten weisen viel größere Unterschiedlichkeiten auf als die Reiseunterstützung. Dort ist von der Internationale der Hebel anzusetzen. Immerhin ist Österreich für die Beibehaltung des Biatikums. Das beweist schon die Art und Weise, wie bei uns für die Reisenden vorgesorgt wird. Unser Antrag will das Biatikum lediglich auf eine andre Grundlage stellen. Die Rückvergütung hat danach der Verband zu leisten, in dem die Bezugsberechtigung erworben wurde. Während der heutige Verband im Vorjahre 14400 Schill. an Ausländer zur Auszahlung brachte, leistete der österreichische Verband 15546 Schill. für den gleichen Zweck trotz der gemäßigten Unterstützung in den Mitgliederbeiträgen. Auf die Dauer ist das für uns natürlich unmöglich, und wir müßten an die Einstellung der Reiseunterstützung denken, weil eben auch die Belastung der Mitglieder durch die Beiträge eine Grenze hat. Wenn die Beitragsleistung in Frankreich 15 Fr. monatlich beträgt, so zahlt das ein österreichischer Kollege in einer Woche. Unser Antrag muß gründlich erwogen werden, weil nicht verlangt werden kann, daß wir Unmögliches vollbringen.

Soß pflichtet vollständig der Meinung des Referenten Schaefer bei. Er kann es nicht verstehen, daß sich ein reisender Kollege in Frankreich erst einkaufen soll, um Reiseunterstützung beziehen zu können. Eine solche Berechtigung kann doch nur durch Beitragsleistung erworben werden. Redner weist auf die Konsequenzen des Mitglieds-einkaufs für solche Verbände hin, die ein gut ausgebautes Unterstützungsweisen besitzen, und kommt dann auf die Unterschiedlichkeit der Beitragsleistungen zu sprechen. (In Jugoslawien 85 Fr. wöchentlich, in Frankreich 15 Fr. monatlich.) Das Biatikum muß unbedingt aufrechterhalten werden. Die Welt will allen Kollegen offen stehen. In Jugoslawien werden etwa 40 Proz. Fremde beschäftigt. Die von einem Reisenden verlangte Sprachkundigkeit hält er für ganz unhaltbar. Die Beseitigung von Hindernissen für das Reisen im Auslande liegt im Interesse einer wirklichen Internationalität. Der Wunsch der jugoslawischen Kollegen, die den Reisenden reichliche Unterstützung gewähren, ist auf die Einführung gleichartiger Kassen für den Unterstützungsbezug gerichtet.

Kotzenstein hebt hervor, daß die Gegenseitigkeit und das Biatikum heute noch die Grundlage unserer Internationale bilden. Das Verlangen nach Freizügigkeit ist eine Forderung der Demokratie. Österreichs Antrag kommt der Aufrechterhaltung einer Schranke gegen die Freizügigkeit gleich. Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wechseln, sie sind heute noch keine normalen, deshalb empfiehlt sich auch eine abwartende Stellungnahme in der Biatikumsfrage. Liochon soll nicht glauben, daß in Frankreich niemand reist, wenn keine Unterstützung gezahlt wird. Es kann so gar mehrorganisationsloser Schaden angerichtet werden. Hinsichtlich des Beitrags- und Unterstützungsweisen vermag der französische Verband mit den übrigen Verbänden keinen Vergleich auszuhalten. Die Begründung des österreichischen Antrags zur Biatikumsfrage deckt sich mit dem Verhalten Frankreichs. Was Österreich will, ist rücksichtslos und ent-

widlungsfeindlich. Redner wendet sich weiter gegen die Argumentierung des Referenten Schaefer bezüglich der sogenannten Touristen unter unsern Reisenden. Laßt die Kollegen nur hinausgehen in die Welt, um größere Urteilssfähigkeit zu erlangen, es wird zu unserm Besten sein! Wenn die französischen Kollegen mehr Erfahrungen in andern Ländern gesammelt hätten, würden auch sie schon früher zur Einführung ähnlicher Unterstützungsanstaltungen übergegangen sein. Daß drei Millionen Arbeitslose in Frankreich vorhanden sein sollen, ist kein Argument gegen die Reiseunterstützung, solange nicht feststeht, wieweil Buchdrucker sich darunter befinden. Redner erklärt mit Entschiedenheit, alles unterstehen zu wollen, was zur Aufrechterhaltung des Bestehenden in der Biatikumsfrage dient.

Liochon stellt fest, daß in Frankreich gemäß den bestehenden Satzungen Arbeitslose, Kranke und invalide Mitglieder Beiträge zu zahlen haben. Daßer ist auch der von den Reisenden verlangte Beitrag eine nicht zu umgehende Formalität.

Comet widerspricht der Behauptung, das Biatikum habe sich überlebt. Das Auswanderungsproblem beschäftigt gegenwärtig alle Länder. Die Buchdrucker sind von jeher befreit gewesen, die Auswanderung durch Biatikumszahlung zu erleichtern. Freiwillig auf die Reise gehende Kollegen als Spaziergänger anzusehen, ist schon deshalb falsch, weil eine Reihe von Verbänden das Reisen fördern und unterstützen, um dadurch charaktervolle Kollegen und Gewerkschafter zu erziehen oder den heimischen Arbeitsmarkt zu entlasten und so die Löhne stabil zu erhalten. Der österreichische Antrag ist aus den besonderen Verhältnissen herausgemacht zu bezweifeln, aber dennoch wird seine Ablehnung die österreichischen Kollegen nicht entmutigen. Der französische Verband ist zwar selbständig in seinen Entscheidungen, aber trotzdem können wir verlangen, daß auch er sich dem Statut des Internationalen Sekretariats anpaßt. Das Verlangen einer Beitragsleistung als Einschreibegeld ist ebenso unzulässig wie die Zumutung an Zureisende aus Gegenseitigkeitsverbänden, sich erst Arbeit zu suchen und einen Beitrag zu leisten, bevor ihre Mitgliedschaft in französischen Verbänden anerkannt wird. Unzulässig ist ferner die Zurückbehaltung des Verbandsbuchs. Wir müssen verlangen, daß die immemoratorischen Einrichtungen des französischen Verbandes dem internationalen Statut angepaßt werden. Der von Schaefer geforderte Vermerk im Verbandsbuch, daß der Reisende an seinem letzten Konditionsorte arbeitslos geworden ist, ändert rein gar nichts an der Sachlage. Unser Grundsatz muß sein, das Biatikum aufrechterhalten und alle Hindernisse zu beseitigen, die dem entgegenstehen.

Schlumpf macht darauf aufmerksam, daß alle Beiträge in das Buch des Mutterverbandes eingetragen werden müssen. Liochon hat inzwischen die Erklärung abgegeben, daß das vom französischen Verbande eingeführte zweite Buch eventuell fallen gelassen werden soll.

Van der Wal ist der Ansicht, daß sich das Biatikum überlebt hat. In allen Ländern ist heute eine Überproduktion zu konstatieren, verbunden mit großer Arbeitslosigkeit. Dieser ist noch am besten beizukommen durch Festsetzung tariflicher Lehrlingslöhne, sofern dieses in allen Ländern geschieht. Reisen werden von unsern Kollegen vielfach aus Vergnügen unternommen. Ausgerüstet mit der photographischen Kamera usw. wollen sie „Land und Leute“ kennenlernen. An Arbeitsjude denken sie nicht in erster Linie. Abschließungen Arbeitsloser von einem Lande in das andere tragen übrigens nur dazu bei, den Arbeitsmarkt des betreffenden Landes zu brüden und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschlechtern. Das muß verhindert werden. In den westlichen Ländern wird das Reisen auf Biatikum immer schwieriger. Die Aufhebung des Biatikums hat keinesfalls die Zertrümmerung unserer Internationale zur Folge. Sie hat, wie alle andern Internationalen, die diese Einrichtung nicht kennen, höhere Interessen. Wenn Spanien jetzt zu uns gekommen ist, so nicht um der Reiseunterstützung willen, sondern um mit uns auf andern Gebieten gemeinsam zu wirken und in großen gewerkschaftlichen Fragen Erfahrungen zu sammeln. Die internationale Reiseunterstützung können wir heute entbehren.

Barbel: Die Ausstellungen verschiedener Verbandsorgane in letzter Zeit und die heutigen Ausführungen zeigen, daß seit dem Hamburger Kongress eine starke Wandlung in den Ansichten der Verbände in der Biatikumsfrage eingetreten ist. Der luxemburgische Verband ist für die Aufrecht-

erhaltung des Biatikums und gegen die Rückvergütung, weil diese dem internationalen Gedanken widersprechen würde. Der Austausch von Arbeitskräften ist nützlich und fast alle. Es läßt sich wohl ein Ausweg finden, damit ein Teil der entlassenden Köpfe einen Ausgleich erfährt und so das Biatikum aufrechterhalten bleibt.

Schweiniß erklärt namens des deutschen Verbandes: Wir sind für die Aufrechterhaltung der Gegenseitigkeit in ihrer jetzigen Form und teilen den Schaefer'schen Standpunkt. Das Biatikum ist für uns eine ideale Einrichtung, eines der Mittel, das den Hauptzweck aller Verbände, die Lebenslage ihrer Mitglieder zu heben, fördert. Wenn aber der österreichische Verband durch reisende Mitglieder unseres Verbandes so belastet werden sollte, daß diese Belastung nicht mehr tragbar ist, dann sind wir bereit, eine Vereinbarung zu treffen, die dem internationalen Gedanken nicht widerspricht. Die österreichischen Kollegen sehen zu schwarz; sie dürfen nicht nur das Krisenjahr 1926 betrachten, wo infolge der Verschlechterung der Wirtschaftslage mehr gereist wurde. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wechseln. Im Jahre 1925 hatten wir z. B. eine sehr gute Konjunktur, und deshalb wurden aus bestimmten Gründen ausländische Arbeitskräfte herangezogen. Den hemmenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber konnte ebenfalls ein Ausweg gefunden werden. Auch diesmal werden wir mit Österreich unter einen Hut kommen. Die Reiseunterstützung ist ein Mittel im Kampfe gegen das Unternehmertum insofern, als dadurch die Aufrechterhaltung und weitere Durchführung tariflicher Bestimmungen gefördert wird. Redner geht hierauf näher ein. Wenn Liochon am Darlegung der Gründe ersuchte, die den Abschluß der Gegenseitigkeit verhindern, so möge gesagt sein, daß für den deutschen Verband die Ablehnung der französischen Vorschläge ein Akt der Disziplin war, da der Mustervertrag eine Beitragsleistung als Voraussetzung für den Unterstüßungsbezug nicht kennt. Liochon vertrat auch die Auffassung, daß die Leistung eines Beitrags erst die Möglichkeit einer Kontrolle gewährleistet. Es gibt jedoch auch noch andere Mittel, um eine Kontrolle auszuüben, und zwar durch die erste Jahreshälfte, die der Reisende nach dem Grenzübertritt berührt. Für diese besteht sehr wohl die Möglichkeit einer genaueren Prüfung respektive die Feststellung, ob die Voraussetzung für die Biatikumszahlung gegeben ist oder nicht. Man der Wal betonte, daß heute überall Überproduktion besteht. Trotzdem haben wir ausländische Arbeitskräfte nach Deutschland hingezogen. Das müßte auch in anderen Ländern ermöglicht werden. Der Auffassung, daß die heimischen Organisationen nicht in der Lage wären, Lohnrückstellungen oder Disziplinwidrigkeiten reisender Kollegen entgegenzuwirken, muß entschieden widersprochen werden. In solchen Fällen und auch bei Nichtannahme angebotener Konditionen stehen die Mittel der Buchabnahme, Einsetzung an den Mutterverband und der Ausschluß zur Verfügung. Wir treten für die Beibehaltung des Biatikums im Sinne des Antrags der Erweiterten Sekretariatskommission ein. Dieser Kompromißantrag trifft das Richtige.

Watershoot erklärt, daß der belgische Verband für das Fortbestehen des Biatikums eintritt, obwohl die Verhältnisse für Belgien nicht gerade günstig liegen. Seit der letzten Tarifbewegung haben verschiedene Prinzipale ihren Austritt aus der Berufsgemeinschaft erklärt, um die Tariflöhne nicht mehr zahlen zu müssen. Besonders in Ostende ist dies der Fall. Trotzdem sind bereits Fälle zu verzeichnen, daß ausländische Kollegen durch ganz Belgien reisten, auch nach Ostende, ohne danach zu fragen, was tariflich rechtens ist. Die belgischen Kollegen betrachten trotz einiger großer Arbeitslosigkeit das Biatikum als eines der Ideale der Internationale, das aufrechterhalten bleiben sollte.

Schmitt polemisiert gegen Kothenstein, der ausführt, Österreich schübe in seinem Antrag finanzielle Gründe nur vor, um das Biatikum zu Fall zu bringen. Das ist jedoch keineswegs der Fall, wenn schon auch gesagt werden muß, daß das Biatikum heute nicht mehr seine frühere Bedeutung hat. Redner geht auf gesetzliche Bestimmungen in Österreich ein, die es verbieten, Ausgelernte in den ersten drei Monaten zu entlassen, was zur Folge hat, daß oftmals ältere Kollegen zur Entlassung kommen. Deutschland hat uns zur Zeit der österreichischen Tarifbewegung, wo in Deutschland gute Konjunktur herrschte, einen großen Dienst erwiesen, als es uns einen großen Teil der Arbeitslosen abnahm. Nach der Erklärung von Schweiniß ziehen wir den österreichischen Antrag zurück. (Beifall.)

Schlumpf ersucht nach dieser Zurückziehung auch den Vertreter des rumänischen Verbandes, seinen Antrag zurückzugeben, der besagt: „Die Reiseunterstützung ist durch das Internationale Sekretariat auszuführen und auf die Verbände umzulegen.“ Auch dieser Antrag wird zurückgezogen.

Burkot tritt im weiteren Verlauf der Aussprache zu Punkt 4 für die Aufrechterhaltung des Biatikums ein, zumal die Zeitverhältnisse heute noch anormal sind. Er verpflichtet dem Antrag Schaefer bzw. der Erweiterten Sekretariatskommission bei und unterstützt die Meinung Liochons, daß Sprachkenntnis notwendig sind, um im Zustande Arbeit zu finden.

Schwemberg: Die Biatikumsfrage ist zugleich eine Frage der Arbeitslosigkeit. Durch Biatikumszahlung ist dieses Problem nicht zu lösen. Die großen Verbände müssen versuchen, der Arbeitslosigkeit durch gesetzliche Maßnahmen zu steuern. Redner kommt im weiteren auf unangenehme Erfahrungen mit reisenden Kollegen zu sprechen und beantragt, international die Verpfichtung festzulegen, vor

der Zureise in ein Land die Einreiseerlaubnis von der betreffenden Landeszentrale einzuholen.

Goldmann gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß durch die Erklärung des deutschen Verbandesvertreres bezüglich Österreichs eine Brücke geschlagen worden ist, um in der Biatikumsfrage zu einheitlicher Auffassung zu gelangen. Der Liochon-Gestir der deutschen Kollegen ist hoch zu veranschlagen. Wir unterstützen den Antrag Schaefer. Es ist vorgekommen, daß deutsche Kollegen mit Motorrad und Musikinstrumenten auf die „Walze“ gingen. Durch Konzertveranstaltungen suchten sie ihre Reiseumittel aufzubessern. Das ist kein Reisen im Sinne unfrer internationalen Bestimmungen. Das Reisen zum Vergnügen darf nicht zum Geschäft werden. Der Antrag der Erweiterten Sekretariatskommission bietet die Möglichkeit, Remedur zu schaffen, weshalb man ihn annehmen möge.

Barla: Die beweiskräftigsten Ausführungen für die Beibehaltung des Biatikums hat Kollege Schweiniß namens der deutschen Delegation gemacht. Die Arbeitsaufnahme in einem andern Lande ist heute durch gesetzliche Maßregeln gegen die Zuwanderung ausländischer Arbeiter stark gehemmt. Das ist aber kein Grund zur Abschaffung des Biatikums. Das Reisen soll doch auch dazu dienen, jungen Kollegen größere Lebenserfahrungen zu vermitteln. Die Reiseunterstützung bildet die Grundlage unfrer Internationale. Von dieser ist sie ausgegangen. Ein Abbau des Biatikums würde auch einen Abbau der Internationale bedeuten. Der Antrag Schaefer bedeutet jedoch eine Überbrückung der hier zum Ausdruck gekommenen Anschauungen über das Biatikum und verhindert eine Schwächung unfrer Gegenseitigkeitsbeziehungen.

Seig: Den Antrag Schaefer halten wir nicht für notwendig, werden aber seiner Annahme kein Hindernis bereiten. Gegen mißbräuchliche Benutzung des Biatikums wurde bereits Vorkehrung getroffen. Durch die Zurückziehung des österreichischen Antrags ist eine andere Situation entstanden. Materielle Interessen gegen den Antrag bestanden auf unfrer Seite nicht. Der deutsche Verband hat im letzten Jahre für Reiseunterstützung allein 200 000 M. ausgegeben. Das beweist, daß das Reisen und das Biatikum durchaus nicht überflüssig sind. Wenn dazu noch 25 000 M. für ausländische Kollegen gekommen wären, so hätte das auch nicht viel ausgemacht. Aus Gründen, die mit der Internationale zusammenhängen, sind wir für Aufrechterhaltung des Biatikums. Der Krieg hat zwar andere Verhältnisse, aber auch eine andere Jugend mit besonderen Interessen herbeigebraucht. Anormale Verhältnisse sollte man jedoch nicht benutzen, um behäufte Einrichtungen zu beseitigen. Die Biatikumsfrage ist keine reine Unterstüßungs-, sondern eine gewerkschaftliche Frage. Im vorigen Jahre haben in Deutschland 1000 Kollegen Arbeit auf der Reise erhalten. Andernfalls hätte diese Arbeit vielleicht in Überstunden geleistet werden müssen. Übrigens wird durch das Reisen gegen den Provinzprinzipalismus bewiesen, daß in den Großstädten noch überflüssige Hände vorhanden sind, und somit erleichtert uns das Reisen auch den Ausbau der Bestimmungen über die Lehrlingshaltung. Das Biatikum hat heute noch überellen Wert, und es darf daher aus finanziellen Gründen nicht aufgegeben werden. Liochon hat u. a. den Standpunkt vertreten, daß die Gegenseitigkeit in andern Unterstüßungsweigen wichtiger sei. Was müssen aber derartige Feststellungen, wenn sich die Arbeitsminder eines Landes von andern Ländern absperten? Unter solchen Umständen steht jede Gegenseitigkeit nur auf dem Papier, sie nützt uns nichts und festigt auch unfrer Internationale nicht. (Beifall.)

Nummehr erklärt Schaefer als Referent das Schlußwort. Er betont, daß sein Antrag eine Konzession an die Mentalität der französischen Kollegen darstellt. Aus der Diskussion war zu entnehmen, daß die Beseitigung der Erschwerungen des Reisens und des Aufenthalte in fremden Ländern zur Lösung des Auswanderungsproblems als unbedingt erforderlich erachtet wird. Was andre Internationale machen, kann uns gleichgültig sein. Wir Buchdrucker haben uns von Anfang an anders eingestellt und halten das aufrecht, was wir schon lange vor der Gründung anderer Internationale begehren. Redner appelliert an die französischen Kollegen, mit Rücksicht auf die übrigen Verbände ihre dem Statut des Internationalen Sekretariats entgegenstehenden statutarischen Bestimmungen bezüglich des Eintrittsgeldes usw. fallen zu lassen, damit Gegenseitigkeitsverträge von allen Verbänden abgeschlossen werden können. (Bravo!)

Bei der nunmehr vorgesehenen Abstimmung über die vorliegenden Anträge wird zunächst der Antrag Liochon (Einreiseerlaubnis vor Zureise) abgelehnt. Der Antrag Schaefer jedoch wird zurückgestellt, weil neue Meinungsverchiedenheiten auftauchen.

Am 6 Uhr wurden die Verhandlungen vertagt. Am gleichen Abend folgten sämtliche Delegierte einer Einladung der französischen Kollegen zum Besuch der Pariser Großen Oper, wo die Massenische Oper „Thais“ zur Aufführung gelangte.

Wierter Verhandlungstag (11. August)

Schlumpf bemerkt beim Wiedereintritt in die Verhandlungen, daß die Biatikumsfrage gestern leider nicht erledigt werden konnte, weil im letzten Augenblick Meinungsverchiedenheiten über die Interpretation des Antrags Schaefer entstanden. Dieser bedeutet ein Entgegenkommen an die französischen Kollegen. Um eine gemeinsame Verständigungsgrundlage zu finden, schlägt Redner vor, hinter dem Wort „wird“ einzuschalten „in der Regel“.

Liochon: Es ist nicht richtig, die Schuld daran, daß es in der Biatikumsfrage so schwer zu einer Verständigung kommt, nur Frankreich zuzuschreiben. Wir wollen nur, daß die Reisenden zum Zwecke der Arbeitsuche auf die Reise gehen und daß sie sich der Kontrolle des betreffenden Landesverbandes unterstellen. Der französische Verband sieht eine Beitragsleistung in jedem Falle vor, gleichgültig, ob das Mitglied krank oder arbeitslos ist. Demgemäß können auch Ausländer keine Ausnahmehandlung verlangen. Es handelt sich nicht um eine Geldfrage, sondern um eine Frage innerorganisatorischer Art. Redner tritt deshalb für die Annahme des Antrags Schaefer ein.

Thunissen weist darauf hin, daß es auch noch andre Länder gibt, die mit Schwierigkeiten in der Biatikumsfrage zu rechnen haben. Bei weiteren Veränderungen des Antrags Schaefer, wie von Schlumpf vorgeschlagen, besteht für die belgischen Delegierten keine Möglichkeit mehr, dem Antrag zuzustimmen, weil damit zwei Kategorien Arbeitsloser geschaffen werden würden.

Nachdem Barla noch einmal für den von der Sekretariatskommission empfohlenen Antrag Schaefer eingetreten ist, gelangt dieser mit 34 gegen 3 Stimmen unverändert zur Annahme. Der Antrag lautet: „Das Biatikum wird nur an arbeitslose Kollegen ausgereicht, die in der Lage sind, durch Eintrag im Verbandsbuche oder eine andre gleichwertige Bescheinigung den Beweis zu erbringen, daß sie an ihrem letzten Wohnort arbeitslos geworden sind.“

Ein zu Punkt 4 noch gestellter Antrag Polen: „Wenn die Arbeitslosigkeit in einem Lande 10 Proz. übersteigt, so soll es zulässig sein, dieses Land zu sperren“, wird zurückgezogen.

Zur Vorberatung der Statutenänderungen wird eine Kommission eingesetzt, bestehend aus Liochon, Nemecsek, Schaefer, Krauß und dem Internationalen Sekretär.

Hierauf gelangt Punkt 5: „Beratung der eingereichten Anträge der Verbände und Beschlusfassung“ zur Verhandlung.

Erster Stelle steht ein Antrag des belgischen Typographenbundes, der die Gründung einer internationalen Widerstandskasse bezweckt.

Watershoot ergänzt einleitend die gedruckt vorliegende umfangreiche Begründung des Antrags seines Verbandes durch längere Ausführungen. Seit 1889 sind immer Anträge auf Organisation einer internationalen Widerstandskasse gestellt worden. Sie wurden jedoch stets mit der gleichen Begründung abgelehnt. Heute haben sich aber die Verhältnisse gegen früher stark geändert. Die Prinzipalität ist international organisiert und unterstützt sich gegenseitig. Das hat sich besonders in Belgien beim letzten großen Streik gezeigt. Aus diesem Grunde müssen auch unfrer Bewegungen international gestützt werden. Zu begrüßen ist, daß dieser Gedanke auch im holländischen Verbände neuerlich sehr sympathisch aufgenommen wurde. Auch die Buchbinder haben sich jüngst eine internationale Widerstandskasse geschaffen, die ihnen eine gute Stütze zu werden verspricht. Redner empfiehlt dem Kongress, der Gründung einer internationalen Widerstandskasse grundsätzlich zuzustimmen.

Rothstein bleibt nach wie vor ein Gegner der internationalen Widerstandskasse. Wenn ein Verband auf internationale Hilfe angewiesen ist, dann steht es zumeist nicht mehr gut um die von ihm geführte Bewegung. Ehe an die Gründung internationaler Kassen gegangen wird, muß darauf hingetretet werden, starke nationale Kassen zu besetzen. Redner verweist auf Versuche anderer Arbeiterkategorien, internationale Widerstandskassen zu schaffen, die sich in der Praxis als fehlerhaft erwiesen.

Es tritt nunmehr die Beratung der Verhandlungen des vierten Kongressstages ein. Am Nachmittag findet eine Fahrt nach Versailles statt, verbunden mit einer Begrüßung der Delegierten durch die dortige Sektion des französischen Verbandes.

Wirtschaftsentwicklung und Klasseninteresse

Die Wege der wirtschaftlichen Entwicklung festzustellen und sie in ihrem zukünftigen Verlaufe zu bestimmen, ist zu allen Zeiten versucht worden. Zum Teil sind auf diese Weise grandiose Zukunftsbilder entstanden, die nur den Fehler aufwiesen, daß sie sich nicht verwirklichten. Die wirtschaftliche Entwicklung nahm ihren eignen Lauf, in der Regel über das hinaus, was die Menschen von ihr erwarteten. Wie gewaltig sind allein die technischen und wirtschaftlichen Fortschritte des letzten Jahrhundert, die auf allen Gebieten selbst von den kühnsten Denkern früherer Zeiten nicht geahnte Umwälzungen hervorriefen.

Nur in einem kleinen der Erwartungen dieser Denker unerfüllt. Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung waren andre, als sie vorausgesehen. Ihre Annahme, daß sich mit der steigenden Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit auch die allgemeine soziale Lage der arbeitenden Menschheit heben müßte, zunehmender Wohlstand für alle die bestehenden wirtschaftlichen Mißstände zum Verschwinden bringen würde, erwies sich als Fictum. Und merkwürdig genug sind gerade jene Wirtschaftsperioden, in denen der wissenschaftliche und technische Fortschritt die größten Erzeugnisse hat, die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse von Grund auf umgestaltet, die alten rückständigen Produktionsmethoden durch bessere ersetzt worden, durch eine zunehmende Vereinfachung der arbeitenden Volksschichten gekennzeichnet.

Die Firma beschäftigte mehr als 20 Arbeiter und Lehrlinge. Ein Arbeiterlehrling ist nicht.

In der Letztverfügung heißt es: „Da die Befugnisse in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, so denen nach § 133b GG. auch die Lehrlinge gehören, müssen, sofern Strafen vorgehoben werden, Bestimmungen über ihre Art und Höhe, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zeitpunkt für den sie verwendet werden folgen.“

Unberechtigte Entlassung eines Schwerbeschädigten

Ein Maschinenleiter war von einer Firma in Breslau am 11. März 1927 eingekleidet und zuerst als Bandfeiler, später als Maschinenleiter beschäftigt worden. Er ist Schwerbeschädigter im Sinne des Gesetzes über die Befreiung Schwerbeschädigter. Dies war auf der letzten Karte, die er der Firma übergeben hatte, bemerkt. Die Entlassung des Klägers war jedoch nicht durch die Hauptführergeselle für Schwerbeschädigte, sondern durch den Arbeitsnachbar erfolgt. Am 6. Mai 1927 wurde dem Klägere das Arbeitsverhältnis zum 1. Mai 1927 gekündigt.

Er widersprach der Kündigung, weil die Zustimmung der Hauptführergesellen nicht vorlag und weil kein Gesetz über die Zustimmung der Hauptführergesellen zur Kündigung nicht vorhanden gewesen, weil der Kläger nur ausweislich einer eingekleideten Karte: Die Firma habe für die Dauer der Anfertigung von Antriebläusen Reineinrichtungen vorgenommen und der Kläger sei nur während dieser Zeit beschäftigt worden.

Der Kläger hat angegeben, daß er nur zur Anfertigung eines Antriebläusen beschäftigt worden sei. Er hat jedoch am 9. März 1927 die Aufträge der Kundenbestellungen, wozu eine Aufhelfleistung nicht länger als höchstens 20 Tage dauern dürfte. Die Beklagte erwiderte, daß nicht § 9 Ziffer 8, sondern Ziffer 4 des Tarifvertrages in Frage komme. Wenn der Kläger auch nicht mit der Herstellung von Antriebläusen beschäftigt gewesen sei, so sei er doch für diese Zeit eingekleidet worden.

Das Urteil (Allens. Nr. A 1069/27) lautet: Es wird festgestellt, daß das Dienstverhältnis über den 14. Mai 1927 fortbesteht. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 300 M. festgesetzt. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

In der Begründung des Urteils heißt es: Der Kläger ist unrechtmäßig Schwerbeschädigter im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Befreiung Schwerbeschädigter. Er ist nicht befähigt, außer unter der Schutzaufsichtsbefreiung bisher oder später auch unter der Schutzaufsichtsbefreiung als Schwerbeschädigter dem Arbeitgeber bei der Einstellung nicht bekannt gewesen sein sollte. Urteil des Landgerichtes Göttingen in „M. Z.“ 1925, Seite 232, 245 u. v. a.). Eine Anfechtung des Arbeitsvertrages gemäß § 119 BGB, wegen Irrtums kommt vorübergehend nicht in Betracht, da die Befugnisse von dieser an sich gegebenen Möglichkeit nicht unweigerlich Gebrauch gemacht, nachdem sie von der Schwerbeschädigtenentscheidung des Klägers unrechtmäßig seitens am dritten Tage nach der Einstellung Kenntnis erhalten hat.

Da die Zustimmung der Hauptführergesellen zur Kündigung des Klägers nicht vorgelegen hat, hing die Aufhebung des Rechtsstreits lediglich davon ab, ob die Kündigung auch ohne diese Zustimmung gemäß § 17 des Schwerbeschädigtengesetzes wirksam war. In der letzten mündlichen Verhandlung ist nicht bestritten worden, daß die Entlassung des Klägers nur zur vorübergehenden Aushilfe erfolgt und das Arbeitsverhältnis nicht über drei Monate hinaus fortgesetzt worden ist. Die unterlassene Anzeige an die Hauptführergesellen von der aushilfsweisen Einstellung löst nach Ansicht des ermittelnden Gerichts nicht, wie der Kläger meint, die Anwendbarkeit des § 17 aus, sondern konnte nur eine Buße gemäß § 18 zur Folge haben. Die im § 17 festgesetzte Begrenzung der vorübergehenden Beschäftigung eines Schwerbeschädigten auf drei Monate konnte jedoch nur als Höchstgrenze angesehen werden. Es ist offenbar der Sinn des Gesetzes, etwaigen Zweifeln darüber, wann eine vorübergehende Beschäftigung in ein dauerndes Arbeitsverhältnis übergeht, und etwaigen Mißbräuchen und Umgehungen des kündigungsschutzgesetzes der Schwerbeschädigten durch vorübergehende Beschäftigung durch Normierung einer Höchstdauer vorzubeugen. Bei der Auslegung des Gesetzes kann der Höchstdauer keine Bedeutung kommen, wenn die vorübergehende Beschäftigung durch eine geringere Frist, sei es in Einzelarbeitsverträge, sei es durch einen Tarifvertrag, begrenzt ist. (Sensu Verles, Kommentar zum Schwerbeschädigtengesetz Anm. 5 zu § 17).

Im vorliegenden Falle ist eine Begrenzung der aushilfsweisen Beschäftigung durch den für das Arbeitsverhältnis unrechtmäßig maßgebenden Deutschen Buchdruckerarifvertrag auf längstens 20 Tage festgesetzt worden. Nachdem der Kläger nur über diese Frist hinaus noch beschäftigt worden ist, ist seine Tätigkeit in ein dauerndes Arbeitsverhältnis übergegangen, so daß sich die Befugnisse nicht mehr auf den § 17 des Schwerbeschädigtengesetzes berufen konnte.

Ziffer 4 des § 9 des Tarifvertrages konnte nicht zur Anwendung kommen, weil der Kläger war während der bestimmten Arbeit, nämlich der Antriebläusenfertigung, nicht aber für diese Arbeit eingekleidet worden ist.

Anweisung Zustimmung einer Belegschaft zur Entlassung des Betriebsobmanns

In der Zeitschrift „Das Arbeitsgericht“ Nr. 6 von 1927, wurde ein Urteil des Gewerbegerichtes Dresden vom 1. Oktober 1926 veröffentlicht, das eine Entscheidung fällt in der Sache, daß die Zustimmung der Belegschaft zur Entlassung des Betriebsobmanns in einer Versammlung erfolgen kann, die ohne dessen Mitwirkung vom Inter-

nemer einberufen wurde. Der Betriebsobmann als Kläger sei seine Entlassung als unzulässig an, da seine formale gestrichelte Zustimmung der Belegschaft der maßberechtigten Belegschaft im Sinne des § 98 ZPO, zu seiner Kündigung vorgelegen habe. Er beantragte deshalb die Fortzahlung seines Lohnes. Die Beklagte machte geltend, daß bei der Kündigung des Klägers der Vorbericht des § 98 ZPO, genügt worden sei, da die Mehrheit der maßberechtigten Belegschaft des Betriebs der Kündigung einmündig frei zugestimmt habe. Der Vorgang habe sich abgeklärt, daß der Firmeninhaber, der maßberechtigten Belegschaft des Betriebs die Zusammenkünfte, ihnen den Gedenkbuch gestiftet und sie dann unter sich gelassen habe. Das Personal hätte sich dann einer Versammlungsteilnehmer gewährt und unter sich abgemittelt. Für die Zustimmung hätten 19, dagegen einer gestimmt und drei hätten sich der Zustimmung vor. Der Kläger machte geltend, daß die Feststellung des Mehrheitswillens der Belegschaft gemäß § 98 ZPO, in ein Zusammenkommen erfolgen müsse, die von dem betreffenden Betriebsobmann auf Antrag des Unternehmens bei entsprechender Anwendung des § 46 ZPO, einzuweisen sei.

Der Unternehmer wurde verurteilt. In der Urteilsbegründung heißt es: Im vorliegenden Falle handelt es sich um die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte und darum unrichtige Frage, in welcher Weise bei Kündigung eines Betriebsobmanns die Feststellung des Mehrheitswillens der maßberechtigten Belegschaft zu erfolgen hat, wie die Befugnisse im wesentlichen Form hierfür überhaupt nicht vorgezeichnet ist, so daß die formale Befragung der einzelnen Belegschaftigen genügt, oder ob, wie der Kläger anführt, die Feststellung des Mehrheitswillens in einer Versammlung der maßberechtigten Belegschaftigen stattfinden muß, die der Betriebsobmann auf Antrag des Unternehmens unter entsprechender Anwendung des § 46 ZPO, einzuweisen hat. Das Gericht hat sich im Beschluß auf die Ausführungen Glanzens zu § 98 ZPO, und in Anlehnung an eine vom Kläger im Ausgang überreichte Reichsgerichtsentcheidung und die Entscheidung des Gewerbegerichtes Duisburg dem Standpunkt des Klägers angeschlossen. Wie das zuletzt zitierte Urteil ausführt, rechtfertigt sich daraus, daß im § 98 Absatz 2 gesagt ist, in die Stelle der Betriebsvertretung trete die Mehrheit der maßberechtigten Belegschaftigen des Betriebs, die Schlichtungsbeziehung über die Kündigung der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden kollektiven Betriebsvertretung gleichzustellen ist. Was die letztere anlangt, so gibt das Reichsgericht zwar zu, daß man aus dem Schweigen des Gesetzes zwar den Schluß ziehen könnte, daß die nach § 69 ZPO, einzuholende Zustimmung der Betriebsvertretung durch formale Befragung der einzelnen Mitglieder herbeiführen werden könne, wenn aber diesen Schluß aus den in der Entscheidung angeführten Ermächtigungs-, insbesondere aus dem Gehaltspunkt der öffentlichen, insbesondere der Schlichtungsbeziehung. Das Reichsgericht gelangt zur Annahme, daß die Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Kündigung im Sinne des § 98 ZPO, in derlei Weise zu erfolgen habe, wie jede andere rechtswirksame Entscheidung eines Betriebsrats, also unter Wahrung der allgemeinen Verfahren des § 98 zu § 98 ZPO. Die Geschlossene Belegschaft des Reichsgerichtes in seiner Entscheidung hinsichtlich der Betriebsvertretung veranlaßt haben, müssen aber hinsichtlich der von der Mehrheit der Belegschaftigen nach § 98 ZPO, zu treffenden Entscheidung anerkannt werden; denn es handelt sich in den §§ 98 und 99 ZPO, um noch Inhalt, Sinn und Zweck vollkommen gleichartige Schwerbeschädigten. Kommt man aber Grund der Gleichstellung der Betriebsvertretungen im Sinne des § 98 ZPO, und Mehrheit der maßberechtigten Belegschaftigen im Sinne des § 98

ZPO, bei Entschcheidungen der hier gedachten Art zu dem Ergebnis, daß für eine rechtswirksame Feststellung des Mehrheitswillens in beiden Fällen ein besonderer formeller Beschluß erforderlich ist, so ergibt sich die weitere von Glanzens gegebene Schlussfolgerung, daß der Mehrheitswillen der maßberechtigten Belegschaftigen in einer Versammlung erfüllt werden muß, die vom Betriebsobmann auf Antrag des Unternehmens in Anlehnung an die Bestimmungen des § 46 ZPO, einzuweisen ist. Ein von Unternehmer unter Leitung des Betriebsobmanns zusammengegangene Versammlung der Belegschaftigen kann infolgedessen nicht die in § 98 ZPO, geforderte Feststellung des Mehrheitswillens der Belegschaftigen rechtswirksam treffen. Es steht mithin nach dieser Auslegung im vorliegenden Falle an der im § 98 ZPO, vorgeschriebenen Zustimmung zur Kündigung des Klägers. Ap.

Vertretung im Ausschussrat

Die Angestellten eines größeren Unternehmens leisteten bei Einleitung der Reanahl einer Betriebsvertretung, trotz Aufforderung und Bewilligung einer gesetzlichen Wahl zur Erreichung von bestimmten in der Vorbestimmung einer gesetzlichen Betriebsvertretung. Die Folge ihres passiven Verhaltens war für die Angestellten der Verlust ihres Mitbestimmungsrechts aus dem Betriebsratsgesetz. Eine weitere Folge daraus war, daß die nun gewählte Betriebsvertretung nur aus Vertretern der Arbeiter bestand. Nach dem Kommentar zum Betriebsratsgesetz von Glanzens (§ 13 Anmerkung 6a) besitzt eine Betriebsvertretung aus 10 bis 20 Vertretern einer Gruppe in sich vereinigt (alle Arbeiter oder Angestellte) (soweit die Gruppe als Betriebsrat, also auch die der Gruppenvertretung für die Gruppe, der die Mitglieder dieser Betriebsvertretung angehören).

Nach § 70 des Betriebsratsgesetzes hat ein Betriebsrat das Recht, bei Unternehmensänderungen, für die ein Ausschussrat besteht, in diesen ein oder zwei ihrer Mitglieder zu entsenden. Dieses gesetzlich gewährleistete Recht wollte die Geschäftsleitung des in Frage kommenden Unternehmens ihrer ordnungsgemäß gemählten Betriebsvertretung aus demselben nicht zugehen, weil in der Betriebsvertretung die Angestellten infolge ihrer Untergeschlossenheit nicht mit vertreten waren. Die Geschäftsleitung war der Auffassung, daß der Betriebsrat nicht zu Recht bestche, weil entgegen der zwingenden Vorschriften des § 16 des Betriebsratsgesetzes nur Arbeitervertreter und keine Angestelltenvertreter gewählt werden seien.

Das zur Entscheidung der Streitfrage angenommene Arbeitsgericht in Dresden hat durch Beschluß vom 14. Juni 1927 zugunsten der Angestellten Betriebsvertretung entschieden. Das Reichsgericht vom Beschluß (abgedruckt in der „Metallarbeiter-Betriebsratszeitung“ Juli 1927) sei folgendes herangezogen: ... Nach Lage der Sache ist unmaßig die Frage zu klären, ob die Arbeitervertretung rechtlich Betriebsrat ist, wenn sich nur Arbeiter und nicht auch die Angestellten an der Wahl zum Betriebsrat beteiligen. Diese Frage ist zu bejahen. In erster Linie folgt das Betriebsratsgesetz, daß ein Betriebsrat aus Vertretern der Arbeiter besteht und bemerkt dabei die Zahl der Betriebsratsmitglieder (10). Sind neben den Arbeitern auch noch Angestellte im Betriebe, so wird das Zahlenverhältnis der Gruppenvertretungen wiederum im Betriebsrat durch § 16 des Betriebsratsgesetzes bestimmt. Die Antragsgegnerin läßt sich nun erweißen, daß es am anderen Ende heißt, jede Gruppe muß im Betriebsrat vertreten sein. Dieses, was ist jedoch nicht zu übersetzen, daß ebenfalls die Zahl der Arbeiter im Betriebsrat zu berücksichtigen ist. Sind neben den Arbeitern auch noch Angestellte im Betriebe, so wird das Zahlenverhältnis der Gruppenvertretungen wiederum im Betriebsrat durch § 16 des Betriebsratsgesetzes bestimmt. Die Antragsgegnerin läßt sich nun erweißen, daß es am anderen Ende heißt, jede Gruppe muß im Betriebsrat vertreten sein. Dieses, was ist jedoch nicht zu übersetzen, daß ebenfalls die Zahl der Arbeiter im Betriebsrat zu berücksichtigen ist. Sind neben den Arbeitern auch noch Angestellte im Betriebe, so wird das Zahlenverhältnis der Gruppenvertretungen wiederum im Betriebsrat durch § 16 des Betriebsratsgesetzes bestimmt, in welchem es heißt: „jede jede Gruppe entsprechend ihrem Zahlenverhältnis

Das erscheint widersinnig, ist aber so! Erleben wir es doch selbst, daß die gegenwärtig in Industrie, Handel und Verkehr durchgeführte Rationalisierung, die gesteigerte und verbilligte Warenerzeugung, weit entfernt davon, die Menge der für die Verteilung bestimmten Waren zu vermehren sowie die allgemeinen Bedürfnisse besser zu befriedigen, nur dazu dient, den Besitzern der Produktionsmittel höhere Gewinne zu verschaffen, dagegen auf der andern Seite die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu vermindern und die Arbeitslosigkeit zu vermehren.

Was die volkswirtschaftlichen Denker früherer Wirtschaftskrisen irreführte und ihre Spekulationen gegenstandslos machte, war der Umstand, daß sie die gesellschaftlichen Zustände sowie die daraus entspringenden wirtschaftlichen Verhältnisse als allein von der Einsicht und dem Willen der herrschenden Klassen abhängig betrachteten. Deshalb war es nach ihrer Ansicht nur notwendig, diese von der Angünstigung der Wirtschaftsorganisation zu überzeugen, ihnen die Möglichkeit nachzuweisen, wie sie umzugestalten und zu verbessern ist, um so ohne besondere Schwierigkeiten zu einer Beseitigung der bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mißstände zu gelangen, an die Stelle der alten eine vollkommenere Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu setzen.

Diese ideologische Auffassung findet trotz aller schlechten Erfahrungen auch heute noch zahlreiche Anhänger. Sie erscheint außerordentlich einfach und erfordert wenig Nachdenken. Ein Unterschied besteht nur insofern, als die einen alles von oben, die andern alles von unten erfassen, im übrigen aber darin einiggehen, daß es nur einer entsprechenden Energie bedarf, um die gewünschte gesellschaftliche und wirtschaftliche Umwälzung in kürzester Zeit herbeizuführen. Alle aus dieser Auffassung hervorgehenden Bestrebungen sind zur Fruchtlosigkeit verurteilt, selbst wo sie anscheinend noch so radikal auftreten, weil sie auf falschen Voraussetzungen sowie Verkennung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge beruhen.

Die von Marx und Engels begründete materialistische Geschichtsauffassung, die zum Gemeingut der sozialistischen Arbeiterbewegung geworden ist, tritt dieser Ideologie entgegen. Nach ihr ist die bestehende Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung kein künstliches Gebilde, sondern das Ergebnis einer sich unter fortgesetzten Klassenkämpfen vollziehenden Entwicklung, die erst mit der Beseitigung der kapitalistischen Gesellschaft kennzeichnenden Klasseneinteilung zu einer in der sozialistischen Gesellschaft ausmündenden Abschluß gelangen kann. Auch dann wird selbstverständlich die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu Ende sein, sondern sich nur anfangs auf der kapitalistischen auf der sozialistischen Grundlage weiter vollziehen. Ein Stillstand der Entwicklung ist ausgeschlossen, wenn nicht ein Rückschritt eintreten soll.

Die materialistische Auffassung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet also die Dinge wesentlich nüchterner, indem sie von ihren Ursachen, den sie bewogenden Triebkräften, ausgeht. Es wird ihr zum Vorwurf gemacht, daß sie zu mechanisch sei, die Entwicklung zum Sozialismus als zwangsläufig betrachte und den individuellen Willen völlig ausschalte. Das ist unrichtig! Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung vollzieht sich nach der materialistischen Auffassung keineswegs mechanisch. Ebenso kann von einer zwangsläufigen Entwicklung zum Sozialismus keine Rede sein. Der Wille des einzelnen freilich bleibt — wenn er isoliert auftritt — auf diese Entwicklung ohne Einfluß. Anders dagegen, wo sich der einzelne Wille mit dem der ihm nahestehenden Klasse vereinigt oder dort sein Echo findet und so zum Massenwillen wird, wie ihn das Klasseninteresse in den verschiedenen Volksschichten erzeugt. In diesem Falle kann die betreffende Klasse, vorausgesetzt, daß sie stark genug und einig ist, durch ihren Willen einen sehr erheblichen auf die wirtschaftliche Entwicklung bestimmenden Einfluß ausüben.

Die moderne Arbeiterbewegung hat von ihrem ersten Auftreten an gezeigt, daß sie einer mechanischen Beurteilung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung durchaus fern steht. Durch unausgesetzte politische und gewerkschaftliche Aufklärungsarbeit hat sie die Arbeiter dahin belehrt, daß sie nicht untätig und auf eine von sich selbst vollziehende Besserung ihrer sozialen Lage warten dürfen. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit werden die Arbeiter aufgerufen, ihre Klasseninteressen geltend zu machen, zu deren Wahrung ihre politischen und sozialen Rechte in Anwendung zu bringen, um nicht den übrigen Gesellschaftsklassen gegenüber ins Hintertreffen zu geraten. Das muß aber geltehen, wenn die Arbeiter diese Mahnungen nicht beachten! Ihre politische und gewerkschaftliche Teilnahmslosigkeit wirkt auf die wirtschaftliche Entwicklung nicht nur fortwährend schädlich ein, sondern kann diese auch in einer ihre soziale Lage schwer benachteiligenden Weise rückwärts drücken.

Wenn die Arbeiterklasse bereit ihren Einfluß als Klasse nicht ausübt, ist auch die Entwicklung zum Sozialismus bedroht. Die sozialistischen Ideale der modernen Arbeiterbewegung können sich nur verwirklichen, wenn die Klasse der heute vom Kapitalismus ausgebeuteten plan- und zielbewußt auf ihre Durchführung hinstrebt. Dazu ist ihre organisatorische, politische und gewerkschaftliche Zusammenfassung erforderlich. Denn nur die Organisation gibt den arbeitenden Massen die Macht zum erfolgreichen politischen und wirtschaftlichen Handeln. Die Grundlagen, auf denen sich die sozialistische Gesellschaft mit ihrer neuen Wirtschaft aufbauen soll, sind vorhanden. Es gilt, sie zu benutzen und möglichst zu erweitern! Auf politischem Gebiete zeigen

sie sich in der Demokratisierung des Staats und der Gleichberechtigung der Arbeiter mit den übrigen Klassen, auf wirtschaftlichem Gebiete in dem Koalitionsrecht, desgleichen in den öffentlichen und privaten Ansprüchen einer den Sozialismus vorbereitenden Gemeinwirtschaft sowie in den bestehenden sozialen Einrichtungen. Die Arbeiter haben damit greifbar vor Augen, wohin sie ihre Tätigkeit richten müssen, ohne Enttäuschungen zu erfahren.

Darüber müssen sie sich freilich klar sein: der von der modernen Arbeiterbewegung angestrebte Sozialismus wird nicht über Nacht kommen! Kein gewalttätiger Umsturz kann die plötzliche Umwandlung der kapitalistischen Wirtschaftsform in die sozialistische herbeiführen. So wie die heutige Wirtschaft in langsamem Werden emporgewachsen ist, so kann auch die sozialistische Wirtschaft sich aus ihr nur in allmählicher Umwandlung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen entwickeln. Wohl aber kann diese Entwicklung beschleunigt werden, wenn die Arbeiterklasse den Willen dazu aufbringt und durch ihre politische und gewerkschaftliche Tätigkeit die hierfür erforderlichen Vorbedingungen schafft.

Preisaus schreiben zur Unfallverhütung

Zahlreiche Beteiligung an dem Preisaus schreiben der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft zur Förderung der Unfallverhütung nach den Bedingungen der Berufsgenossenschaft in Nr. 54 des „Korr.“ (Rundschau und Anzeigenteil) liegt im allgemeinen Interesse der gesamten Arbeiterchaft des Buchdruckgewerbes

Korrespondenzen

Lehr. Unser diesjährige Sommerbezirksversammlung am 7. August in St. Georgen im Schwarzwald war von genau 50 Proz. der Mitglieder besucht. Nach Begrüßung der Kollegen und des anwesenden Gauvorsitzers gedachte die Versammlung der im ersten Halbjahr verstorbenen Kollegen in üblicher Weise. Unter den geschäftlichen Mitteilungen wurde eine Einladung des Bezirksvereins Rempten zu dem Pfingsttag 1928 in Lindau stattfindenden südbayerischen Buchdrucker tag bekanntgegeben. Ebenso wies der Vorsitzende auf die „Presse“ hin. Aus dem Geschäftsbericht ging hervor, daß die organisatorische wie tarifliche Lage im Bezirk zufriedenstellend ist. Lohnabauversuche wurden von den betreffenden Geschäften abgewiesen. Durch Vermeidung von Überstunden konnte die Arbeitslosigkeit in erträglichen Grenzen gehalten werden. Lediglich die Firma Köhler in Oberkirch glaubte, von der Gehilfenschaft Überstunden verlangen zu können, obwohl es in diesem Betrieb infolge der „hervorragenden“ Behandlung der Gehilfenschaft das Personal dauernd wehseht. Was diese Firma von einem Gehilfen verlangt, ging aus einem vom Vorsitzenden zur Verlesung gebrachten Schreiben und Fragebogen hervor, wodurch erst verständlich wird, warum diese Firma keine Gehilfen bekommen kann. Die Forderung der Firma auf Leistung von Überstunden wurde deshalb auch abgelehnt. Durch die jetzt rechtsverbindliche Vorfestigungsordnung konnte im Bezirk mancher Mißstand in der Vorfestigungsbildung beseitigt werden. Es waren zahlreiche Einsprüche beim Sachauschuß notwendig, die auch zu unserer Zufriedenheit geregelt wurden. Die Versammlung sprach deshalb den Mitgliedern im Sachauschuß Freiburg für ihre aufreibende Tätigkeit den Dank aus. Gegenwärtig zählt die Lehrlingsabteilung 64 Mitglieder. Der Kaszenbestand betrug am 1. Juli 1927 14 M. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Einen reichhaltigen Vortrag über das Arbeitsgerichtsgezet hielt hierauf Kollege Sandfort. Mit Interesse folgten die Anwesenden seinen Ausführungen, und reiches Beifall bewies, daß dieses Thema gerade hier richtig am Platze war. Anschließend an den Vortrag wurde über die Frage der Projektvertretung bei den im Bezirk vorhandenen Arbeitsgerichten beraten. Als Projektbevollmächtigter wurde der Bezirksvorsitzende bestimmt. Die Zahl unserer Beisitzer bei den Arbeitsgerichten beträgt drei, dazu drei Stellvertreter, außerdem stellen die Buchdrucker einen Beisitzer beim Landesarbeitsgericht. Für 25jährige Mitgliedschaft konnten wiederum fünf Kollegen geehrt werden. Kollege Keibel dankte den Subaltern für die der Organisation erwiesene Treue; auch Kollege Sandfort erwiderte die Subalaren im Auftrag des Gauvorsitzenden. Die Bezirksgeneralversammlung findet mit Rücksicht auf das 30jährige Jubiläum des Ortsvereins Willingen im Februar 1928 in Willingen statt.

Neutlingen (Würtbg.). Am 16. Juli feierte der Bezirksverein „Adalm“ seine diesjährige Johannistfeier in den festlich dekorierten Räumen des Hotel „Kronprinz“. Zahlreich waren die Kollegen mit ihren Angehörigen erschienen. In seiner Begrüßungsansprache konnte der Vorsitzende, Kollege Emil Kern, u. a. Kollegen von Weisingen, Mürtingen sowie vom Nachbargericht Tübingen herzlich willkommen heißen. Selbst von Stuttgart waren einige früher im Bezirk tätige Kollegen erschienen, was für die mit Abwesenheit glänzenden Bezirksvereine Willingen und Urach sehr beschämend war. Das gut zusammengestellte Programm wies Darbietungen einer Dramenabteilung der Freien Turner (Neutlingen) auf, die überaus gut gelungen waren, humoristische Vorträge, einen Prolog sowie Musikstücke der Stadtkapelle. Einem anschließendem Festball wurde besonders von der Jugend gut zugepflogen. Man trennte sich in dem Bewußtsein, wieder einige vernünftige Stunden im Kreise der Kollegen verbracht zu haben.

Jossen. Am 16. Juli feierte unser Ortsverein sein 25jähriges Stiftungsfest. Kollegen von nah und fern waren dazu eingeladen und hatten sich von Würzen, Ludenwade und Berlin eingefunden. Zutritter Blüwius war uns Gutenberglüngern nicht hold, denn kaum, daß sich alles im Garten gemächlich niedergelassen, setzte der Regen ein. Doch trotz dessen war die muntere Schar in Feststimmung, welche bis zum Schluß anhält. Vom Gauvorsitz war Kollege Reink (Stettin) als Gauvorsitzer erschienen, um die Glückwünsche des Gauces persönlich zu übermitteln. In seiner Festrede schilderte er in kurzen treffenden Ausdrücken die Ergebnisse über das Entstehen und Fortbestehen des Ortsvereins, und es sei ihm an dieser Stelle noch herzlich gedankt für den Beitrag zum widerwollten Verkauf. Auch unser ehemaliger Gauvorsitzer, Kollege Jannat, hatte es sich nicht nehmen lassen persönlich zu erscheinen und sei ihm ebenfalls Dank gesagt, wie allen Gratulanten aus Würzen, Ludenwade, Berlin, Stettin, Magdeburg und dem DGB. (Zweiggruppe Jossen). Gleichzeitig hatten wir Gelegenheit, zwei Kollegen, Richard Seidel und Bill Giese, zu ihrer 25jährigen Verbandsmitgliedschaft zu gratulieren und sie zu ehren. Den zahlreich erschienenen jungen Kollegen wurde am Ende wieder eine Anregung gegeben, ebenfalls treu zum Verbands zu halten.

Allgemeine Rundschau

Am alle, die es angeht! Zu den unter vorstehender Stichmarke in den Nummern 62 und 66 veröffentlichten eingegangenen Artikeln zur Frage der Mitgliedschaft und Betätigung von Verbandskollegen in bürgerlichen Vereinen ist uns inzwischen eine solche Hochflut von Artikeln und Zuschriften beisehr worden, daß im Falle ihrer Veröffentlichung ein Ende dieser Auseinandersetzungen in sehr weiter Ferne liegen würde. In der Sache selbst hat unser vorjähriger Verbandstag in Berlin entschieden: „Jeder sporttreibende Buchdrucker wird aufzufordert, die Arbeiterturn- und sportvereine zu unterstützen.“ Damit ist bezüglich Mitgliedschaft oder Betätigung in bürgerlichen Vereinen grundsätzlich zum Ausdruck gebracht, was nach dieser Richtung ein Buchdrucker als Verbandsmitglied zu tun und zu lassen hat. Weitergehende Beschlüsse zu fassen, lehnte der Verbandstag ab, und zwar aus praktischen gewerkschaftlichen Gründen, nach denen jeder Verbandskollege in erster Linie im Berufs- und Organisationsleben seinen Mann zu stellen und seine Pflicht zu erfüllen hat. Wir glauben daher, dem kollegialen wie gewerkschaftlichen Zusammenhalt unserer Kollegen in den Betrieben wie im Verbandsleben weit besser zu dienen, wenn wir von der Veröffentlichung jeder weiteren Einsendung zur Erörterung dieses Problems Abstand nehmen und den „Korr.“ davor bewahren, zum Präjudizieren extremer Bereweismerei zu werden.

Nachahmenswertes Beispiel. Die Firma Buchdruckerei und Zeitungsverlag J. u. P.ickenhahn, G. u. S. a. (Glanacher Str.) veranstaltete am Sonntag, dem 7. August, für ihr technisches und kaufmännisches Personal eine Fahrt nach Dresden zur Besichtigung der Ausstellung der Jahreshaushalt „Das Papier“. Die Firma zahlte für die Teilnehmer Fahrkosten, Eintritt zur Ausstellung, Mittagessen usw. Unter Führung ihres Chefs, des Herrn Julius Pickenhahn, gewannen alle Teilnehmer ein anschauliches Bild von dieser für unsre Kollegen sehr besonders interessanten Dresdner Ausstellung.

Internationaler Genossenschafts Kongress. Die 12. Tagung des Internationalen Genossenschaftsbundes in Stockholm wurde am 15. August von dem Vizepräsidenten E. Poisson (Paris) eröffnet. Außer den nahezu 600 Delegierten aus 35 Ländern mit 103 Verbänden, die rund 46 Millionen Einzelmitglieder in 100 000 Genossenschaften vertreten, waren zahlreiche Regierungsvertreter der nordischen Staaten und aus England anwesend; auch der Völkerverbund war vertreten. Die deutsche Delegation zählte 90 Vertreter mit 130 Stimmen. Sehr vermehrt wurde eine Vertretung der deutschen Regierung. Die Nachmittags-sitzung war die Vortragsrede über den in Deutsch, Englisch und Französisch gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht gewidmet. Kommunistische Vertreter aus Russland und der Tschechoslowakei erhoben heftigen Einspruch gegen die Bemerkungen des Geschäftsberichts, daß die andauernde parteipolitische Propaganda Sowjetrusslands in der Genossenschaftsbewegung der einzelnen Länder als starker Hemmnisfaktor wirke. Lorenz und Kersch (Hamburg) stellten fest, daß die kommunistischen Genossenschaftler die Kräfte der Bewegung ihren parteipolitischen Zwecken dienbar machen wollten, wogegen sich die Deutschen unter allen Umständen zur Wehr setzten. Der Generalsekretär des Bundes, J. May (London) stellte die Unrechtfertigkeit der kommunistischen Polemik fest und wies auf die gewohnheitsmäßiger persönlichen Angriffe gegen einzelne Führer der Bewegung durch die Kommunisten hin. Gegen die Stimmen der kommunistischen Delegierten, unter denen sich kein Deutscher befand, wurde eine Entschließung, die den Geschäftsbericht gut hieß, angenommen. Der zweite Sitzungstag begann mit der Beratung der vom Zentralvorstand vorgelegten Satzungsänderungen, die angenommen wurden. Die Kommunisten beantragten die Einföhrung des Russischen als vierter offizieller Kongresssprache, was nach längerer Aussprache mit 420 gegen 190 Stimmen abgelehnt wurde. Über die Wahl des Zentralvorstandes kam es zu erregten Auseinandersetzungen mit den Kommunisten. Die Aussprache wurde schließlich vertagt und die Auswahl des Zentralvorstandes auf Donnerstag verschoben. Der dritte Sitzungstag begann mit einer Begrüßungsansprache des Direktors des Internationalen Arbeitsamts, Albert Thomas, der mit lebhaftem Beifall begrüßt wurde. Aber „Die Beziehungen zwischen den Konfessionen und den landwirtschaftlichen Genossenschaften“ sprach Direktor Jacqui vom Verband schweizerischer Konsumvereine. Gegen die Stimmen der Kommunisten fand eine den Ausführungen des Referenten entsprechende Entschließung Annahme. Dann

